

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das PaderTicket im Abonnement

Stand: 01.08.2024

1.	Vertragspartner.....	1
2.	Zustandekommen des Vertrages.....	1
3.	Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsdauer.....	2
4.	Zahlungsbedingungen, Konto- und Adressänderung .....	4
5.	Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug.....	5
6.	Änderungen des PaderTickets im Abonnement .....	6
7.	Kündigung durch den Kunden .....	7
8.	Kündigung durch das Verkehrsunternehmen .....	8
9.	Verarbeitung von Kundendaten und Datenschutz.....	8
10.	Verlust oder Zerstörung .....	9
11.	Sonstiges.....	9
12.	Schlichtungsstelle Nahverkehr .....	9

## 1. Vertragspartner

Vertragspartner im Abonnement sind der Kunde und das jeweilige Verkehrsunternehmen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Vertrag kommt mit der Annahme des Abo-Vertrages des Kunden durch das Verkehrsunternehmen zustande.
- (2) Der Abo-Antrag umfasst den Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat für die Einlösung wiederkehrender SEPA-Lastschriften und wird von dem Verkehrsunternehmen als Vordruck, Download oder elektronisches Formular bereitgestellt.
- (3) Dem Verkehrsunternehmen steht es frei, z. B. im Rahmen des Online-Vertriebs, neben dem papiergebundenen SEPA-Mandat mit eigenhändiger Original-Unterschrift optional auch ein elektronisches SEPA-Mandat mit rechtsgültiger elektronischer Signatur anzubieten und zu akzeptieren.

Zusätzlich können im Online-Vertrieb weitere Zahlwege gewählt werden.

- (4) Der Kunde erklärt durch Abgabe des vollständig ausgefüllten Bestellscheins und der gleichzeitigen Erteilung eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats (im Online-Vertrieb zusätzlich Nutzung von weiteren Zahlwegen) den Vertrag über das Abonnement abschließen zu wollen.
- (5) Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten für den Antrag und ggf. die Angabe eines akzeptierten Zahlweges, bei Bedarf mit Unterschrift, erforderlich. Das SEPA-Mandat kann auch von einem Dritten erteilt werden.
- (6) Im Rahmen der Prüfung des Abo-Antrags kann das Verkehrsunternehmen Auskünfte über die Bonität des Kunden und des Kontoinhabers bei einer Wirtschaftsauskunftsdatei einholen. Bei einer negativen Auskunft ist das Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, den Abo-Antrag anzunehmen.
- (7) Die Annahme des Abo-Antrages erfolgt durch die Übergabe oder Übersendung des PaderTickets im Abonnement an den Kunden oder einen anderen vom Kunden benannten Empfänger.
- (8) Konnte der Postversand des PaderTickets im Abonnement wegen nichtzutreffender, unvollständiger oder nicht mehr aktueller Angaben insbesondere zur Anschrift nicht vollzogen werden, so wird das aktuell zur Auslieferung anstehende PaderTicket im Abonnement bei dem Verkehrsunternehmen, welches das PaderTicket ausgegeben hat, für den Ticketinhaber zur Abholung hinterlegt.
- (9) Der Kunde kann das PaderTicket selbst nutzen oder einer anderen Person zur Nutzung überlassen, sofern sich das Abonnement auf ein übertragbares PaderTicket bezieht. Ein persönliches PaderTicket wird immer auf den Namen des Ticketinhabers ausgestellt und darf ausschließlich von diesem genutzt werden. Der Kunde kann den Vertrag auch zugunsten einer anderen Person schließen, die dann das PaderTicket zur Nutzung erhält. Alle Personen, die nicht Kunde sind und ein vom Kunden bestelltes PaderTicket nutzen, gelten als Ticketinhaber im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### **3. Abo-Beginn, Nutzungsberechtigung und Vertragsdauer**

- (1) Das Abonnement kann an jedem Tag eines Monats begonnen werden, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats (im Online-Vertrieb zusätzlich Nutzung weiterer Zahlwege) in Verbindung mit einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden bzw. des Kontoinhabers vorliegt.
- (2) Bestellung
  - a. Abo-Sofort
  - b. Der Kunde hat die Möglichkeit, jederzeit ein PaderTicket zum sofortigen Fahrtantritt zu erwerben. Dazu muss im Kundencenter oder im Onlineportal der Antrag gestellt werden. Nach erfolgreicher Prüfung der Daten kann die Chipkarte oder der Barcode (im Onlineportal) ausgestellt und sofort zur Fahrt genutzt werden. Der Teilbetrag für den Monat errechnet sich aus den verbleibenden Kalendertagen ( $X/30$ ). Dieser Betrag wird zum nächsten Rechnungslauf vom angegebenen Konto eingezogen.Vorbestellung

Das Abonnement kann an jedem Tag des Monats begonnen werden, sofern die Bestellung einschließlich eines rechtsgültigen SEPA-Lastschriftmandats in Verbindung mit einer positiven Bonitätsprüfung des Kunden bzw. des Kontoinhabers vorliegt. Der Bestellschein für das Abonnement muss 14 Tage vor dem ersten Geltungstag beim ausgebenden Verkehrsunternehmen eingegangen sein. Wird diese Frist nicht eingehalten, verschiebt sich der Gültigkeitsbeginn entsprechend. Der tatsächliche Gültigkeitsbeginn des PaderTicket wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

- (3) Wird dem Kunden das PaderTicket direkt am Counter ausgehändigt oder als Barcodeticket bereitgestellt, kann dieses direkt genutzt werden. Somit erlischt das 14-tägige Rücktrittsrecht, da der Fahrschein direkt genutzt werden kann.
- (4) Ab dem ersten Gültigkeitstag ist das PaderTicket im Abonnement an 12 aufeinanderfolgenden Monaten gültig. Beim Start ungleich des ersten im Monat zählt der Teilmonat als voller Gültigkeitsmonat bei der Ermittlung der Mindestvertragslaufzeit mit. Ist die Vertragslaufzeit von 12 Monaten ohne Kündigung zum Ablauftermin verstrichen, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend auf unbestimmte Zeit. Das Abonnement kann jederzeit zum Ende eines Gültigkeitsmonats gekündigt werden. Die Gültigkeit verlängert sich längstens bis zur Wirksamkeit einer Kündigung des Abonnements gemäß der Abschnitte 7 und 8 (Kündigung).
- (5) Das PaderTicket im Abonnement wird als elektronisches Ticket in Form einer Chipkarte oder als Barcodeticket ausgestellt. Auf der Chipkarte oder im Barcode sind die Daten des Kunden/Ticketinhabers (Name, Vorname), räumliche und zeitliche Gültigkeitsmerkmale sowie sonstige Daten gespeichert, die im Rahmen der Ausgabe und Kontrolle des elektronischen Tickets notwendig sind. Auf Wunsch erhält der Karteninhaber beim Verkehrsunternehmen Auskunft über die auf dem Chip gespeicherten Transaktionen.
- (6) Bei Übergabe oder Übersendung des PaderTickets erhält der Kunde zu seinem Abonnement eine Übersicht über ausgewählte auf dem PaderTicket gespeicherte Daten. Die Daten sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem ausgebenden Verkehrsunternehmen unverzüglich, jedoch spätestens bis 10 Tage nach Zustellung des PaderTickets in Textform (also z. B. per E-Mail) anzuzeigen.
- (7) Chipkarten sind Eigentum des Verkehrsunternehmens und müssen nach Kündigung an dieses zurückgegeben werden (siehe Abschnitte 7.4, 7.5, 8.4 und 8.5).
- (8) Der Kunde hat Fehler des ihm überlassenen PaderTickets (z. B. Beschädigungen) unverzüglich bei der Ausgabestelle anzuzeigen.
- (9) Im Falle der Vertragsverlängerung verlängert sich die Gültigkeit des elektronischen PaderTickets stillschweigend.
- (10) Der Kunde ist erst dann zur Nutzung des PaderTickets im Abonnement berechtigt, wenn er seine Zahlungspflichten vollständig und regelmäßig erfüllt. Bei wissentlicher Nutzung des PaderTickets im Abonnement ohne Zahlung nutzt der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber den Fahrausweis widerrechtlich.
- (11) Der entgeltliche Verleih, die Vermietung sowie der Verkauf des PaderTickets im Abonnement sind nicht gestattet.
- (12) Die Nichtnutzung eines PaderTickets aufgrund von Urlaub, Krankheit, Verlust des Tickets o. ä. führt nicht zu einer Unterbrechung des Abo-Vertrags. Eine Erstattung von Beförderungsentgelten wegen Nichtnutzung des PaderTickets findet nicht statt.

- (13) Kann der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber sein PaderTicket im Abonnement bei einer Ticketkontrolle nicht vorzeigen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt (EBE) in voller Höhe zu zahlen. Bei einem persönlichen PaderTicket im Abonnement ermäßigt sich der EBE-Betrag auf die Bearbeitungsgebühr gemäß den gültigen Tarifbestimmungen, wenn das PaderTicket im Abonnement innerhalb von 7 Tagen bei der auf dem Beleg zur Kontrolle genannten Einspruchsstelle vorgelegt wird. Beim übertragbaren PaderTicket im Abonnement ist diese Ermäßigung nicht möglich.

#### **4. Zahlungsbedingungen, Konto- und Adressänderung**

- (1) Eine Zahlung des Abo-Preises ist ausschließlich durch Abbuchung in dem ausgewählten Zahlweg möglich. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechende Vollmachten zu erteilen bzw. beizubringen.
- (2) Mit Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an das Verkehrsunternehmen wird dieses ermächtigt, den monatlichen Abonnementpreis inklusive offener Forderungen und Gebühren aus dem Vertragsverhältnis monatlich im Voraus von einem im SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen und im Falle der Verlängerung auch darüber hinaus, längstens jedoch bis zur Wirksamkeit der Kündigung des Abonnements gemäß Abschnitt 7 und 8.
- (3) Die monatlichen SEPA-Lastschriften werden immer zum 6. Tag eines jeden Monats abgebucht. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, erfolgt am darauffolgenden Werktag der SEPA-Lastschrifteinzug.  
Die Abbuchung anderer Zahlwege, insbesondere im Online-Vertrieb, kann abweichend sein.
- (4) Beginnt das PaderTicket im laufenden Monat, wird der Betrag zum nächsten Rechnungslauf vom angegebenen Zahlweg eingezogen.
- (5) Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt auf Basis der jeweils zum Zeitpunkt der Abbuchung gültigen Beförderungsentgelte (Tarife). Im Falle einer Tariferhöhung während der Mindestvertragslaufzeit hat der Vertragsinhaber ein Sonderkündigungsrecht (siehe §7 Abschnitt 3a). Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen (Veröffentlichung der Tariferhöhung) schriftlich mitzuteilen.
- (6) Änderungen der persönlichen Daten des Kunden, wie z. B. Adresse oder Bankverbindung, sind dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Änderungen werden jeweils zum 1. eines Gültigkeitsmonats berücksichtigt, sofern die Änderungsmitteilung bis spätestens zum 15. des Vormonats bei dem Verkehrsunternehmen in Textform vorliegt. Eine Änderung der

Bankverbindung bedarf der Vorlage eines vom Kontoinhaber unterschriebenen SEPA-Lastschriftmandats. Geht diese Mitteilung nach dem 15. des Vormonats ein, so wird der Betrag im Folgemonat nochmals vom bisherigen Konto abgebucht. Für hieraus entstehende Kosten (z. B. Rücklastschriftgebühren) haftet der Kunde.

## **5. Fristgemäße Abbuchung, Rücklastschrift, Zahlungsverzug**

- (1) Kann der fällige monatliche Abonnementpreis zu dem unter Ziff. 4 genannten Zeitpunkt aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht vom gewählten Zahlweg abgebucht werden, befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug. Der Zahlungsverzug bewirkt, dass der Kunde oder der jeweilige Ticketinhaber bei Nutzung des Verkehrsmittels ohne gültigen Fahrausweis ist und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu verantworten hat.
- (2) Der im Zahlungsverzug befindliche Kunde ist verpflichtet, den fälligen Betrag unverzüglich auszugleichen.
- (3) Das Verkehrsunternehmen ist im Falle des Zahlungsverzuges berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen (siehe Ziff. 8.3) und beim elektronischen PaderTicket die Sperrung zu veranlassen, sofern der Kunde auch nach einer Mahnung den Betrag nicht innerhalb des in der Mahnung mitgeteilten Zeitraums bezahlt.
- (4) Für die Mahnung kann ein Bearbeitungsentgelt in Höhe der dem Verkehrsunternehmen in Folge des Verzuges entstehenden Kosten erhoben werden. Das Bearbeitungsentgelt kann auch als Pauschale erhoben werden, deren Höhe sich an den entstehenden Kosten orientiert. Darüber hinaus sind die mit der Rücklastschrift verbundenen Gebühren und Kosten vom Kunden zu tragen.

## 6. Änderungen des PaderTickets im Abonnement

Eine Änderung des PaderTickets im Abonnement (Produktvariante und/oder Preisstufe) kann nur zweimal im Gültigkeitsjahr vorgenommen werden. Änderungswünsche des Kunden müssen dem Verkehrs-unternehmen bis 15 Tage vor Beginn des neuen Monats in Textform vorliegen. Die gleichzeitige Rückgabe der Chipkarte ist Voraussetzung für das Wirksamwerden der gewünschten Änderungen. Eine Änderung des Abonnements hat keine Auswirkungen auf die Mindestvertragslaufzeit.

## 7. Kündigung durch den Kunden

(1) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.

(2) Ordentliche Kündigung

- a. Der Vertrag über das PaderTicket im Abonnement kann jederzeit zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziffer 3.2) gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Verkehrsunternehmen schriftlich (Posteingang) vorliegen.
- b. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist das PaderTicket im Abonnement zum Ende eines jeden Monats kündbar. Die Kündigung kann jederzeit zum Ende eines Monats erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich dem Verkehrsunternehmen vorliegen.
- c. Wird das PaderTicket im Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, so wird eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € erhoben. Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

(3) Außerordentliche Kündigung

- a. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus besonderem Grund, z. B. wegen Veränderung wesentlicher Bestandteile des Vertrags, etwa einer Preisänderung, bleibt ungeachtet der obigen Regelungen unberührt.
- b. Mit der Abo-Kündigung erlischt das Mandat für den Zahlweg nach Abbuchung des letzten geschuldeten Betrags inklusive offener Forderungen und Gebühren, ohne dass es eines Widerrufs bedarf.
- c. Die dem Kunden zur Verfügung gestellte Chipkarte muss spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang).
- d. Im Fall der Kündigung wird die dem Vertragsinhaber ausgehändigte Chipkarte mit Ende des letzten Gültigkeitstages gesperrt.

## **8. Kündigung durch das Verkehrsunternehmen**

- (1) Sämtliche Kündigungen bedürfen der Textform.
- (2) Ordentliche Kündigung
  - a. Der Vertrag über das PaderTicket im Abonnement kann zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit (siehe Ziff. 3.2) gekündigt werden. Die dem Kunden zur Verfügung gestellte Chipkarte muss spätestens zum 5. Tag nach Ablauf des Monats, zu dessen Ende gekündigt wurde, beim Verkehrsunternehmen vorliegen (Posteingang).
- (3) Außerordentliche Kündigung
  - a. Das Verkehrsunternehmen ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Lastschriftzug gemäß Nr. 4 nicht möglich ist. Ebenso ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn bereits zwei Rücklastschriften innerhalb von 6 Monaten entstanden sind und der Kunde darauf hingewiesen wurde, dass im Falle einer erneuten Rücklastschrift die fristlose Kündigung ohne weitere Mahnung erfolgen wird, oder wenn eine Bonitätsprüfung des Vertragsinhabers durch ein zugelassenes Inkassounternehmen zu dem Ergebnis geführt hat, dass Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
  - b. Wird das PaderTicket im Abonnement vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit vom Verkehrsunternehmen außerordentlich gekündigt, so wird eine Fahrgeldnachberechnung in Höhe von 30,00 € erhoben. Der Nachzahlungsbetrag darf nicht höher sein, als die Restsumme bei einer Erfüllung der Vertragslaufzeit. Zudem kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Der Vertragsinhaber ist zur Rückgabe der Chipkarte binnen 5 Tagen nach Ablauf des Monats verpflichtet.
  - c. Im Fall der Kündigung wird die dem Vertragsinhaber ausgehändigte Chipkarte mit Ende des letzten Gültigkeitstages gesperrt.

## **9. Verarbeitung von Kundendaten und Datenschutz**

- (1) Die für die Durchführung des Vertrags notwendigen Daten werden im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die Vertragsrealisierung und für Informationszwecke durch das Verkehrsunternehmen erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies kann auch durch einen vom Verkehrsunternehmen beauftragten Dienstleister geschehen.
- (2) Ferner dürfen die Daten an von dem Verkehrsunternehmen oder dem Dienstleister beauftragte Unternehmen oder Personen zum Zwecke der Bonitätsprüfung, der Vertragsdurchführung sowie der Geltentmachung, Verfolgung und Durchsetzung ihrer Ansprüche weitergegeben werden. Eine darüberhinausgehende Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

## **10. Verlust oder Zerstörung**

- (1) Bei Verlust der Chipkarte durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen wird kein kostenfreier Ersatz geleistet. Der Kunde erhält, wenn er den Verlust anzeigt oder persönlich in der Ausgabestelle erscheint, gegen Gebühr eine neue Chipkarte.
- (2) Der Verlust der Chipkarte durch Diebstahl, Zerstörung oder andere Einwirkungen (z. B. nicht mehr prüfbare Chipkarte) ist dem Verkehrsunternehmen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der wiederholte Verlust der Chipkarte berechtigt das Verkehrsunternehmen zur fristlosen Kündigung des Abo-Vertrags.  
Die als Verlust gemeldete Chipkarte wird umgehend gesperrt. Eine weitere Nutzung ist nicht mehr möglich.

## **11. Sonstiges**

Im Übrigen finden die jeweils geltenden Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs der westfälischen Ebene und der regionalen westfälischen Ebene sowie die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW Anwendung. Diese können im Internet unter [www.westfalentarif.de](http://www.westfalentarif.de) oder bei den Verkehrsunternehmen eingesehen werden.

## **12. Schlichtungsstelle Nahverkehr**

- (1) Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag besteht die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle Nahverkehr (Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/3809380, Internet: [www.schlichtungsstelle-nahverkehr.de](http://www.schlichtungsstelle-nahverkehr.de)) zu wenden. Die Schlichtungsstelle Nahverkehr ist eine unabhängige Einrichtung des Vereins Schlichtungsstelle Nahverkehr e.V. Dem Verein gehören die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen sowie Verkehrsunternehmen aus Nordrhein-Westfalen an.
- (2) Kunden, sofern es sich um Verbraucher handelt, der Verkehrsunternehmen können sich an die Schlichtungsstelle Nahverkehr wenden, wenn sie sich in einer Streitigkeit im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs in Nordrhein-Westfalen befinden (Bus, U-Bahn, Straßenbahn, Eisenbahn). Dann schlichtet die Schlichtungsstelle Nahverkehr zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Kunden. Die Schlichtungsstelle wird jedoch erst tätig, wenn zuvor ein schriftlich dokumentierter Einigungsversuch erfolglos geblieben ist.